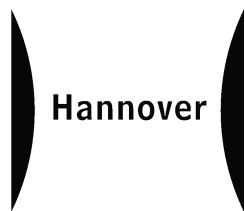


Landeshauptstadt



An den Stadtbezirksrat Ahlem-Badenstedt-Davenstedt  
(zur Kenntnis)

	Antwort
Nr.	15-0591/2018 F1
Anzahl der Anlagen	0
Zu TOP	8.2.1.

---

## **Antwort der Verwaltung auf die Anfrage Sozialwohnungen im Stadtbezirk Ahlem-Badenstedt-Davenstedt Sitzung des Stadtbezirksrates Ahlem-Badenstedt-Davenstedt am 15.03.2018 - TOP 8.2.1.**

---

Die Wohnungspreise in unserer Stadt explodieren. Bei Mietwohnungen haben sich die jährlichen Steigerungsquoten von 2015 bis heute vervierfacht.

<https://www.presseportal.de/pm/24964/3871761>

Besonders bei kleineren Wohnungen mit einer Fläche von weniger als 60 m<sup>2</sup> ist der durchschnittliche Preis pro Quadratmeter innerhalb Hannovers seit 2014 um 18,65% angestiegen.

<https://www.wohnungsboerse.net/mietspiegel-Hannover/4567>.

### **Wir fragen die Verwaltung:**

1. Wie viel Sozialwohnungen/geförderten Wohnraum hat die Stadt Hannover im Bezirk Ahlem-Badenstedt-Davenstedt in welchen Baualtersklassen in ihrer Verantwortung?
2. Wie viel dieser Wohnungen/Wohnraums werden je Baualtersklasse in reinen Zahlen und prozentual von „Zugewanderten“ (Asylsuchende, Flüchtlinge, Asylanten, etc.) bewohnt?

### **Antwort der Verwaltung:**

Zu 1.: Über eine Förderung (Sozialwohnungen) und/oder aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen oder Verträgen hat die Landeshauptstadt Hannover bei einigen Wohnungen in Hannover das Recht, bei Freiwerden der Wohnungen einen neuen Mieter benennen zu können (Belegrecht).

Im Stadtbezirk Ahlem-Badenstedt-Davenstedt sind dies derzeit 1.427 Wohnungen.

Diese Belegrechtswohnungen verteilen sich auf die Baujahre wie folgt:

Vor 1950	12 Wohnungen
1950 bis 1959	21 Wohnungen
1960 bis 1969	669 Wohnungen
1970 bis 1979	61 Wohnungen
1980 bis 1989	213 Wohnungen
1990 bis 2000	352 Wohnungen
2001/2002	82 Wohnungen
2018/2019	
im Bau/Bezug	17 Wohnungen

Zu 2.: Eine Beantwortung dieser Frage ist nicht möglich, da hierzu keine Daten erfasst werden. Für den Bezug einer Sozialwohnung ist grundsätzlich ein Wohnberechtigungsschein („B-Schein“) erforderlich. Diesen erhalten nur Wohnungssuchende mit niedrigem Einkommen, die sich nicht nur vorübergehend im Bundesgebiet aufhalten und die rechtlich und tatsächlich in der Lage sind, auf längere Dauer einen Wohnsitz als Lebensmittelpunkt zu begründen. Flüchtlinge im laufenden Asylverfahren erfüllen diese Voraussetzungen nicht.

Im Rahmen der Wohnungsüberwachung wird überprüft, ob der Haushalt, an den eine geförder-te Wohnung vermietet wurde, über einen entsprechenden Wohnberechtigungsschein verfügt. Angaben über die Nationalität des Antragstellers und der Haushaltsangehörigen enthält der Wohnberechtigungsschein nicht.

Auch die Vermittlung in Wohnungen, bei denen die Stadt ein Belegrecht ausüben kann, erfolgt grundsätzlich nach Dringlichkeit und Angemessenheit der Wohnung - ungeachtet der Herkunft der Wohnungssuchenden.

18.63.11  
Hannover / 15.03.2018